

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
1.6	09.04.2014	18.04.2014 Rundblick Nr. 8/2014	19.04.2014

Ordnungsbehördliche Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Hallenberg vom 11. April 2014

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Hallenberg als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Hallenberg vom 09.04.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Hallenberg und Liesen dürfen in der Zeit vom 1. Sonntag im März bis zum 4. Adventssonntag im Dezember an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 8 Stunden geöffnet sein.

Mit Rücksicht auf die Gottesdienstzeiten ist die Öffnung der Ladenlokale erst ab 12.30 Uhr zulässig.

Ausgenommen gem. § 6 Abs. 5 LÖG NRW sind die stillen Feiertage „Karfreitag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag“, Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der Sonntag nach dem 15. August (Marienwallfahrtstag), sowie der 1. Mai und der 3. Oktober, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Neben den Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der § 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallenberg, den 11. April 2014

Stadt Hallenberg
als örtliche Ordnungsbehörde